

lich erschwert oder unmöglich gemacht wird, verlangen wollen.“

Zu Gemäßheit der im Landtagsabschied vom 24. Februar 1870 erteilten Zusage hat die Regierung hierauf den vorliegenden Entwurf vorgelegt und hat derselbe bereits in der Ersten Kammer in der Sitzung vom 16. d. M. unveränderte Annahme gefunden. Durch Beschluß der hohen Kammer vom 19. d. M. ist der Entwurf der ersten Deputation zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden und erledigt sich dieselbe hiermit des ihr erteilten Auftrags. Der Gesetzentwurf entspricht in seinen Grundprincipien in jeder Beziehung dem auf dem vorigen Landtage gestellten ständischen Antrage; im Uebrigen schließt sich derselbe eng an die Bestimmungen an, welche in den analogen Gesetzen vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zur Erbauung einer von Dresden nach Leipzig anzulegenden Eisenbahn erforderlichen Grundeigentums betreffend, vom 15. August 1855, die Berichtigung von Wasserläufen betreffend, und vom 11. Juli 1868, die Giltigkeit von Localbauordnungen betreffend, getroffen sind.

Die Hauptfrage, welche die Deputation zu prüfen hatte, war, ob ein so dringendes Bedürfnis vorliegt, um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, die Ausnahmebestimmungen von § 31 der Verfassungsurkunde auch auf die Herstellung communlicher Wasserleitungen für anwendbar zu erklären. Diese Frage ist schon bei den Berathungen des vorigen Landtags theils einstimmig, theils mit überwiegender Majorität in beiden Kammern bejaht worden, und so sehr auch Ihre Deputation an dem Grundsatz festhält, daß man mit Ertheilung von Expropriationsbefugnissen sehr vorsichtig zu Werke gehen muß, da in jeder Enteignungsverfügung des Eigenthumsrechts die Hauptgrundlage des die bürgerliche Gesellschaft schwer bedrohenden Anerkennnisses liegt, daß letzteres unter gewissen Umständen gemeingefährlich werden kann, so mußte sie doch anerkennen, daß in den in Frage stehenden Fällen ein dringendes Bedürfnis zur Einräumung des Expropriationsrechtes vorliegt. Die Erlangung und der Besitz guten und brauchbaren Wassers liegt anerkanntermaßen nicht nur im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, sondern auch im Interesse des allgemeinen Verkehrslebens und muß daher als eine der ersten Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen haben, bezeichnet werden. Läßt sich nun nicht verkennen, daß es den Gemeinden mitunter geradezu unmöglich sein wird, Wasserleitungen herzustellen, wenn sie nicht das Recht der zwangsweisen Enteignung der zur Ausföhrung der Leitung benötigten fremden Grundstücke haben, so wird man auch die Herstellung von Wasserleitungen für Communen als einen der dringendsten Fälle ansehen müssen, welcher einen Eingriff in das Privateigenthum gerechtfertigt erscheinen läßt. Hierzu kommt noch, daß diese Principfrage bereits im Gesetze vom 11. Juli 1868 ihre bejahende Entscheidung gefunden hat, indem im

§ 2 sub c dieses Gesetzes den Gemeinden das Recht eingeräumt ist, für den Zweck der Herstellung von Schloten und Wasserleitungen im Falle dringenden Bedürfnisses über Abtretung von Grundeigenthum oder Duldung dinglicher Dienstbarkeiten in localstatutarisch errichteten Bauordnungen Bestimmungen zu treffen. Es handelt sich somit gegenwärtig nur darum, dieses schon bestehende Recht der Expropriation auch auf die Fälle auszudehnen, wo eine Gemeinde keine Localbauordnung besitzt, oder wo von der auszuföhrnden Wasserleitung Grundstücke betroffen werden, welche nicht in der Flur derjenigen Gemeinde liegen, welche die Wasserleitung herstellen will. Die Deputation hat sich daher mit den dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Principien einverstanden erklären können, sie hat aber auch den Schranken und Grenzen, in welchen derselbe gehalten ist, beizupflichten gehabt. Insbesondere muß sie sich damit einverstanden erklären, daß der Gesetzentwurf nicht, wie auf dem vorigen Landtage von einigen Seiten gewünscht wurde, die Expropriationsbefugniß auch auf diejenigen Fälle überträgt, in welchen es sich lediglich um das Interesse eines Einzelnen handelt, sondern nur auf den Fall des nachweisbaren dringenden öffentlichen Bedürfnisses einer Ortschaft. Endlich hat sich die Deputation auch damit einverstanden zu erklären, daß Bestimmungen über Enteignung des zur Befriedigung des Bedürfnisses einer Ortschaft erforderlichen Wassers selbst in dem Gesetzentwurf keine Aufnahme gefunden haben, und zwar aus den Gründen, welche in den Motiven zu § 10 ausführlich dargelegt sind. Wenn somit die Deputation mit den maßgebenden Gesichtspunkten des vorliegenden Entwurfs einverstanden war, im Uebrigen aber die Bestimmungen desselben, wie bereits bemerkt, sich eng an die in den analogen Gesetzen vom 3. Juli 1835, vom 15. August 1855 und vom 18. Juli 1868 gegebenen Vorschriften anschließen, so hat die Deputation geglaubt, in diesem Falle von einer ausführlichen Berichterstattung absehen und den Bericht der Ersten Kammer, welcher in der Hauptsache die erforderlichen Erläuterungen zum Gesetze enthält, adoptiren zu können. Im Uebrigen behalte ich mir vor, zu den einzelnen Paragraphen noch einige Bemerkungen über die Tragweite des Gesetzes zu machen.

Präsident Dr. Schaffrath: Zur allgemeinen Debatte haben ums Wort gebeten die Herren Abgg. Barth (Stenn), Haberkorn und Walter. — Der Herr Abg. Barth hat das Wort!

Abg. Barth (Stenn): Da ich beim vorigen Landtage zu dem vorliegenden Gesetzentwurf den Antrag eingebracht habe, so liegt es mir auch ob, die Mängel des Gesetzes zur Sprache und, wenn möglich, zur Abänderung zu bringen. Ich hätte allerdings gewünscht, daß der Entwurf des Gesetzes etwas freier und weitergehend ausgefallen wäre, ähnlich wie das Be- und Entwässerungs-